



Einwohnergemeinde Wintersingen

Steuern, Gebühren, Beiträge, Abgaben und Entschädigungen 2019

Für das Jahr 2019 sind folgende Steuern, Gebühren, Beiträge, Abgaben und Entschädigungen gültig.

(Beschluss Einwohnergemeindeversammlung vom 12. Dezember 2018).

- 1. Steuerwesen**
- 2. Stundenansätze**
- 3. Tierhaltung**
- 4. Bauwesen, Wasser, Abwasser, Anschlussgebühren, Ersatzabgaben**
- 5. Entsorgung (Informationen)**
- 6. Öl- und Gasfeuerungskontrolle**

Kommunale Gebühren und Informationen zu den Abfallgebühren. Kantonale resp. eidgenössische Gebühren nur zur Information.

Alle Angaben in CHF

1. Steuerwesen

Natürliche Personen

Gemeindesteuer	57.0 % (alt: 59.0 %)	der Staatssteuer
Feuerwehrsteuer	0.5 %	des steuerbaren Einkommens
	Minimum	150.--
	Maximum	500.--

Steuerreglement Wintersingen vom 01.01.2001

Feuerwehrreglement Wintersingen vom 01.01.2014

Für dienstpflichtige Einwohner/innen gemäss dem Anhang zum Feuerwehrreglement vom 01.01.2014

Juristische Personen

Kapitalsteuer	0.275 %	des steuerbaren Kapitals
Ertragssteuer	4.5 %	des steuerbaren Ertrages

2. Stundenansätze

Gemeindepersonal

Gemeindeangestellte	Ansatz 1	30.-- / pro Stunde
	Ansatz 2	35.--* / pro Stunde
	Ansatz Winterdienst	30.-- / 35.--* pro Stunde
Feuerwehr	Kaderangehörige	45.-- / pro Übung
	Mannschaftsangehörige	30.-- / pro Übung
Gemeindeschreiber(in)		gemäss kantonaler Lohnskala
Verwaltungsangestellte(r)		gemäss kantonaler Lohnskala
Finanzverwaltung		gemäss kantonaler Lohnskala
Gemeinderat	Präsident	(alt: 13'000.--) 15'000.-- pro Jahr
	Vize Präsident	(alt: 8'000.--) 9'500.-- pro Jahr
	Mitglied Gemeinderat	(alt: 6'500.--) 8'000.-- pro Jahr

* Kommissionspräsidenten, Nacht- und Sonntagsarbeit Gemeindeangestellte

Anstellungs- und Gehaltsreglement Wintersingen vom 01.01.2001

Spesen

Spesenentschädigung private Personenwagen 0.60 / km

Für die Entschädigung von Maschinenstunden wird 2018 der jeweilige Richtsatz des sogenannten ART-Tarifs (Agroscope Reckenholz-Tänikon) verwendet.

3. Tierhaltung

Hundesteuer

Familienhund	1. Hund pro Haushalt und Jahr (alt: 50.--)	100.--
	Jeder zusätzliche Hund pro Haushalt und Jahr (alt: 100.--)	150.--
Hofhunde	1. Hund	kostenlos
Gewerbsmässige Zucht	Grundbewilligung	200.--
	Jährliche Gebühr pro Hund	100.--
Einmalige Einschreibgebühr pro Hund		20.--
Nachlösen eines Hundekennzeichens	(alt 20.—) entfällt per 01.01.2019	
Kanzleigebühren für sonstige Verrichtungen (Mahnungen, Einfordern Dokumente, etc., nach Aufwand)		bis 100.--
Massnahmen, Zwangsvollzüge (Einfangen und Unterbringen entlaufener Hunde, Rückführung an den Halter)		effektive Kosten

Neu in der Gemeinde gehaltene Hunde, für welche in anderen Kantonen oder Gemeinden bereits Gebühren bzw. Steuern bezahlt wurden, sind ordnungsgemäss anzumelden (§4 des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden vom 22. Juni 1995). Gebühren werden jedoch erst nach Ablauf der bezahlten Periode, spätestens im Januar des darauffolgenden Jahres erhoben.

Obenstehende Gebühren werden pro Kalenderjahr erhoben, erstmalig ab Beginn der Gebührenpflicht bis Ende Jahr anteilmässig. Bei Halterwechsel, Wegzug oder Tod des Tieres erfolgt keine Rückerstattung.

Keine Gebühren dürfen gemäss §8 des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden erhoben werden für:

- Diensthunde der Armee
- Diensthunde der Polizei
- Diensthunde des Grenzwachtkorps
- Blindenführhunden
- Den ersten Hund auf landwirtschaftlich genutzten Nebenhöfen
- Ausgebildete Rettungs- und Katastrophenhunde
- Hunde, die für Tierversuche gezüchtet oder gehalten werden
- Geprüfte Schweisshunde, wenn sie zur Nachsuche eingesetzt werden.

Reglement über die Hundehaltung Wintersingen vom 01.01.1997

4. Bauwesen, Wasser, Abwasser, Anschlussgebühren, Ersatzabgaben

Baubewilligungsgebühren

Kantonale Bewilligungsverfahren		gem. kantonalem Recht	
Kommunale Bewilligungsverfahren (Kleinbauten)		(alt: kostenlos)	50.--
Bewilligung für die Benützung von öffentlichen Strassengebiet (Aufgrabungsgesuch)			kostenlos

Wasser: Einmalige Gebühren

Bauwasser ab Hydrant	pro Einfamilienhaus		150.--
Wasseranschlussgesuch			kostenlos
Erschliessungsbeitrag	pro m2		15.--

Der Erschliessungsbeitrag ist indexiert. Als Index gilt der „Zürcher-Index der Wohnbaukosten“

Wasser: Jährliche Gebühren

Grundgebühr	pro Haushalt		50.--
Trinkwasserverbrauch	pro m3	(alt: 2.75)	3.--
Zählermiete	pro Jahr, pro Zähler		25.--

Wasser: Anschlussbeiträge für Neubauten

Anteil Grundstückfläche	pro m2		15.--
(Der bereits geleistete Erschliessungsbeitrag wird als Akontobeitrag in Abzug gebracht)			
Anteil Brandversicherungswert	nach BGV	(alt: 1.5%)	2.5%

Ersatzbeiträge für fehlende Schutzraumbauten Amt für Militär und Bevölkerungsschutz
Tel. 061 552 71 71

Der Anschlussbeitrag ist indexiert. Als Index gilt der „Zürcher-Index der Wohnbaukosten“

Wasser: Anschlussbeiträge für Um- und Erweiterungsbauten

Vom indexierten Mehrwert gemäss BGV		(alt: 1.5%)	2.5%
-------------------------------------	--	-------------	------

Bei Um- und Erweiterungsbauten wird zur Berechnung des Anschlussbeitrages ein Betrag von CHF 10'000.— (Freibetrag) vom ausgewiesenen Mehrwert durch Investitionen abgezogen.

Wasserreglement Wintersingen vom 15.02.2007 und 20.10.2007

Abwasser: Einmalige Gebühren

Erschliessungsbeitrag	pro m2		15.--
Bewilligung Kanalisationsgesuch	der Baubewilligungsgebühr auf Abwasser		40%
Bewilligung Kanalisationsgesuch	Bearbeitungsgebühr		20.--

Der Erschliessungsbeitrag ist indexiert. Als Index gilt der „Zürcher-Index der Wohnbaukosten“

Abwasser: Jährliche Gebühren

Grundgebühr	pro Haushalt		25.--
Abwassermenge	pro m3	(alt: 3.10)	2.90
Regenwasser (Bei der Ableitung über ein privates Misch-/Trennsystem)	pro m3		kostenlos
Stetig fließendes, nicht verschmutztes Abwasser (Bei der Ableitung über ein privates Misch-/Trennsystem)	pro m3		kostenlos

Abwasser: Anschlussbeiträge für Neubauten

Anteil Grundstückfläche (Der bereits geleistete Erschliessungsbeitrag wird als Akontobeitrag in Abzug gebracht)	pro m2		15.--
Anteil Brandversicherungswert	nach BGV	(alt: 2.5%)	1.5%

Der Anschlussbeitrag ist indexiert. Als Index gilt der „Zürcher-Index der Wohnbaukosten“

Abwasser: Anschlussbeiträge für Um- und Erweiterungsbauten

Vom indexierten Mehrwert gemäss BGV		(alt: 2.5%)	1.5%
-------------------------------------	--	-------------	------

Bei Um- und Erweiterungsbauten wird zur Berechnung des Anschlussbeitrages ein Betrag von CHF 10'000.— (Freibetrag) vom ausgewiesenen Mehrwert durch Investitionen abgezogen.

Wasserreglement Wintersingen vom 15.02.2007 und 19.09.2007

Abwasser: Anschlussbeiträge Regenwasser

An die Kanalisation angeschlossene befestigte Fläche pro m2			5.--
---	--	--	------

Der Anschlussbeitrag ist indexiert. Als Index gilt der „Zürcher-Index der Wohnbaukosten“

Abwasserreglement vom 15.02.2007 und 20.10.2007

5. Entsorgung

Informationen zu den Abfall Gebühren gemäss Festlegung durch den GAF ab 01.01.2018

Hauskehricht in Abfallsäcken:

17 l	½ Vignette	0.90
35 l	1 Vignette	1.80
60 l	2 Vignetten	3.60
110 l	3 Vignetten	5.40
Bogen	à 6 Marken	10.80

Abfall in Containern:

Kehricht	pro kg	0.30
Grüngut	pro kg	0.21

Häckseldienst:

Häckseln ohne Abfuhr	pro 1m3	5 Vignetten / 9.--
Häckseln mit Abfuhr	pro 1m3	10 Vignetten / 18.--

Mausgeld	pro Schwanz	1.--
Kadaverentsorgung		kostenlos

Siehe auch Abfallkalender.

6. Öl- und Gasfeuerungskontrolle

Gebühr für die Lufthygiene-Kontrolle (Russausstoss und unverbrannte Ölanteile) und für die Abgasverlustkontrolle (Abgasverluste und Sauerstoffgehalt im Abgas):

Ölbrenner einstufig	pro Kontrolle und Anlage	65.--
Ölbrenner zweistufig	pro Kontrolle und Anlage	85.--
Nachkontrollen	pro Kontrolle und Anlage	65.--

Die Kosten bei Stilllegung einer Anlage gehen vollständig zulasten des Eigentümers der Feuerungsanlage.

Auf die Erhebung einer Gebühr bei den Service-Firmen zur Deckung der administrativen Kosten der Gemeinde wird vorläufig verzichtet.

Reglement über die Kontrolle der Öl- und Gasfeuerungen vom 1. Januar 2000